

Gemeinde Hohenfels
Landkreis Konstanz

Außenbereichssatzung "HASLEN", Ortsteil Mindersdorf

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl.S.2141) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 10. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Im Außenbereich des Ortsteils Mindersdorf wird das Siedlungsgebiet "Haslen" mit einer Erweiterung in nördlicher Richtung durch eine Außenbereichssatzung planerisch erfasst.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Satzungsregelung ist der Lageplan maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inhalt

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in dem in § 2 genannten Plan abgegrenzt. Das Gebiet soll als Mischgebiet ausgewiesen werden. Für die bereits bebauten und noch bebaubaren Flächen werden sonst keine besonderen Festlegungen getroffen.

Die Grünordnung ist im Lageplan eingezeichnet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hohenfels, den 11. Oktober 2001


(Veit)
Bürgermeister



B E G R Ü N D U N G

zur Außenbereichssatzung vom 10. Oktober 2001 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB "Haslen" im Ortsteil Mindersdorf

Der genehmigte Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Stockach weist in diesem Bereich den derzeitigen Bestand an Bebauung aus. Durch die Erweiterung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Gemeinde beantragt deshalb die Änderung im Parallelverfahren bei der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Planung soll den gesamten Bereich "Haslen" umfassen. Danach werden Teilflächen der Grundstücke, Flst.Nrn. 424/9, 424/26 und 440/4 mit einbezogen.

Durch die Ausweitung über den Bestand hinaus wird die Siedlungsstruktur geringfügig in nördlicher Richtung erweitert.

Das nördlich gelegene Wohn- u. Ökonomiegebäude (Ziff. 1+2) wird heute nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Die Bausubstanz ist relativ schlecht. Allerdings steht es unter Denkmalschutz. Insoweit ist eine neue Nutzungsform dringend erforderlich. Dieses Gebäude soll mit max. 3 Wohnungen belegt werden. Für die südlichen Grundstücke ist eine Begrenzung auf max. 2 Wohneinheiten je Grundstück vorgesehen.

Lage und Größe der Flächen erlauben eine Ausweisung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB.

Die Bebaubarkeit wird über Baufenster begrenzt.

Die Erschließung erfolgt für den gesamten Bereich über die Lindenstraße (K 6107). Wasser- und Abwasseranschlüsse sind vorhanden.

Hohenfels, den 11. Oktober 2001


(Veit)
Bürgermeister

